

AG Pforzheim Urteil vom 26.6.2007, 8 Cs 84 Js 5040/07 (nrk) – *eBay-Kauf als Hehlerei*



Fundstelle: CR 2007, 679 (krit Heckmann) = K&R 2007, 487 (krit Kutschke)

Bei einem erheblichen Unterschied zwischen dem üblichen Neupreis und dem Verkaufspreis eines neuen Produkts (hier: Navigationsgerät Neuwert mindestens EUR 2.137,- gegenüber dem Höchstgebot von EUR 671,-) nimmt der Käufer – auch bei einem Verkauf im Rahmen einer Internetauktion mit (dort durchaus üblichem) Mindestgebot von EUR 1,- es billigend in Kauf, dass das betreffende Produkt aus einer rechtswidrigen Vortat stammt. Denn der auffallende Unterschied zwischen üblichem Neupreis und Verkaufspreis ist in einem solchen Fall geeignet den Käufer hinsichtlich der Herkunft der Ware misstrauisch zu machen.

Leitsatz verfasst von Dr. Clemens Thiele, LL.M.

Im Namen des Volkes

Urteil in der Strafsache ***** , geboren am *****. wohnhaft ****, Verteidiger ****, wegen Hehlerei [§ 259 Abs 1 dStGB]. Das Amtsgericht Pforzheim – Strafrichterin – hat in der Sitzung vom 26.06.2007, an der teilgenommen haben: Richterin ***** am Amtsgericht als Vorsitzende, Staatsanwalt ***** als Vertreter der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwalt ***** als Verteidiger, Justizangestellte ***** als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Hehlerei zu der Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je EUR 30,-- verurteilt. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

I.

Der am in geborene Angeklagte ist als tätig. Er ist und hat im Alter von und Er ist nicht vorbestraft.

II.

Am 27.07.2005 kaufte der Angeklagte gegen 20.45 Uhr von seiner Wohnung in der aus über die Versteigerungsbörse eBay im Internet von einem gesondert verfolgten Anbieter, der als auftrat, zum Höchstgebot von 671 € plus 10 € Versandkosten ein als „nagelneu“ angebotenes Navigationsgerät der Marke „VWNavigation MFD DX“ mit der Artikelnummer 4564850749, obwohl er wusste, dass der Neuwert mindesten 2.137 € betrug und er daher zumindest billigend in Kauf nahm, dass das Gerät dem Eigentümer durch eine rechtswidrige Tat abhanden gekommen war. Tatsächlich war das Gerät vor dem 27.02.2005 dem Eigentümer gestohlen worden.

III.

Der Angeklagte hat den Sachverhalt in objektiver Hinsicht eingeräumt. Da es im Angebot „toplegales Gerät“ geheißen habe, habe er jedoch gedacht, es gehe in Ordnung und handle sich möglicherweise um einen günstigen Werksverkauf von B-Ware. Er habe sich vorher mit der Materie beschäftigt und gewusst, wie teuer ein Neugerät sei. Auch habe er frühere Auktionen bei e-Bay verfolgt; hier seien Zuschläge zu ähnlichen Preisen erfolgt. Das Gericht ist gleichwohl davon überzeugt, dass der Angeklagte es als möglich und nicht ganz fernliegend erkannte, dass das Gerät aus einer rechtswidrigen Vortat stammte, und dies

billigend in Kauf nahm. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass der Angeklagte wusste, dass das Neugerät mindestens dreimal so viel kostete, wie er aufwenden musste. Dieser eklatante Unterschied zwischen üblichem Neupreis und Verkaufspreis ist geeignet, den Käufer hinsichtlich der Herkunft der Waren misstrauisch zu machen. Daran ändert auch der Charakter des vorliegenden Kaufs im Rahmen einer Verkaufsauktion nichts. Zwar werden bei einer solchen auch Waren unter ihrem Wert verkauft; hier jedoch lag das Mindestgebot bei 1 € Nach der eigenen Einlassung des Angeklagten hat er sich auch aufgrund des Hinweises im Angebot „toplegales Gerät“ zumindest die Frage nach der rechtmäßigen Herkunft der Ware gestellt.

Neben der auffälligen Differenz zwischen Neuwert und Kaufpreis war für den Angeklagten ersichtlich, dass das Gerät von Polen aus verkauft wurde, was eine Rechtsverfolgung zumindest erschwerte. Weiter war für ihn erkennbar, dass das Gerät als „nagelneu“ verkauft wurde und nach Erhalt der Ware auch neuwertig war. Nach seiner eigenen Einlassung hat der Angeklagte sich mit den Verkaufspreisen beschäftigt und war daher in der Lage, das Angebot richtig einzuschätzen. Aus diesem einzelnen Indiztatsachen ergibt sich zusammengenommen für das Gericht der zwingende Schluss, dass sich die Einlassung des Angeklagten als Schutzbehauptung darstellt und er zumindest billigend in Kauf genommen hat, dass die Sache aus einer rechtswidrigen Vortat stammt.

IV.

Der Angeklagte hat somit eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, angekauft, um sich die bereichern. Die Tat ist strafbar als Vergehen der Hehlerei gem. § 259 Abs. 1 StGB.

V.

Bei der Strafzumessung war zum einen zu berücksichtigen, dass der Angeklagte nicht vorbestraft ist und er durch die Tat letztlich selbst einen Schaden erlitten hat, nachdem er das Gerät an die Polizei ausgehändigt hat. Zum anderen war der Wert des Gerätes zu berücksichtigen. Das Gericht hielt die Verhängung der Geldstrafe von 40 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen. Aufgrund der vom Angeklagten genannten Lebensumstände war die Geldstrafe auf festzusetzen.

VI.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 465 Abs. 1 StPO.

Anmerkung*

I. Das Problem

1 – 2 – 3 – bei eBay große Hehlerei: Ein Fall, der täglich zigtausend Mal passiert. Das online angebotene und zugeschlagene Navigationssystem für einen VW stammte aus einem Diebstahl. Der Käufer wusste dies jedoch nicht und ersteigerte das Gerät für weniger als ein Drittel, d.h. um EUR 681,- des Neuwerts in Höhe EUR 2137,-. Da der polnische Verkäufer des Gerätes auch ein eBay-Powerseller mit vielen positiven Bewertungen war, schien alles in Ordnung. Das Gerät kam, der Käufer baute es in seinen VW-Golf ein und freute sich. Bis er das Gerät wieder bei der Polizei abgeben musste – ohne Entschädigung, da es sich um Diebesgut handelte.

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

Damit nicht genug: Der Käufer sah sich Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen Hehlerei ausgesetzt. In der durchgeführten Hauptverhandlung am Amtsgericht Pforzheim war die Frage zu klären, ob sich der Käufer nach § 259 Abs 1 dStGB (entspricht § 164 öStGB) strafbar gemacht hatte?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das AG Pforzheim verurteilte den eBay-Käufer zu einer unbedingten Geldstrafe wegen Hehlerei. Es führte aus, dass bei einer eklatanten Differenz zwischen dem üblichen Neupreis und dem Verkaufspreis eines neuen Produkts (hier: EUR 1.466,-) es der angeklagte Käufer auch im Rahmen einer Internetauktion, die beim Ausrufungspreis von EUR 1,- zwingend beginnen müsste, billigend in Kauf genommen hätte, dass das betreffende Produkt aus einer rechtswidrigen Vortat herrührte. Aufgrund des überaus günstigen Preises misstrausch gemacht verstärkt durch die auffallende Produktbeschreibung (hier: "toplegales Gerät") oder die Herkunft aus dem Ausland (hier: Polen) wäre dem Käufer, der sich im Vorfeld mit vergleichbaren Verkäufen und den Preisen für entsprechende neue Produkte auseinandergesetzt hatte, eine richtige Einschätzung des Angebots als „illegal“ insgesamt möglich und zumutbar.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Besuchen Sie Polen – Ihr Auto ist schon da! Was wie ein politisch unkorrekter, schlechter Scherz aus einer alten Folge der „Harald-Schmidt-Show“ klingt, frapiert beim Studium der vorliegenden Entscheidung.

Die (vermeintliche) Komik der Satire gerät ins Stocken, wenn die Amtsrichterin aus Pforzheim ausführt: *„Neben der auffälligen Differenz zwischen Neuwert und Kaufpreis war für den Angeklagten ersichtlich, dass das Gerät von Polen aus verkauft wurde, was eine Rechtsverfolgung zumindest erschwerte. Weiter war für ihn erkennbar, dass das Gerät als „nagelneu“ verkauft wurde und nach Erhalt der Ware auch neuwertig war.“*

Gänzlich weicht die bittere Realsatire einem **glatten Fehlurteil**, wenn sich *„aus diesen einzelnen Indiztatsachen [...] zusammengenommen für das Gericht der zwingende Schluss [...] ergibt, dass es der Angeklagte „zumindest billigend in Kauf genommen hat, dass die Sache aus einer rechtswidrigen Vortat stammt.“* Schuldspruch – wir haben fertig!

Nach st Rsp¹ des BGH in Strafsachen ist demgegenüber der Hehlereivorsatz nur anzunehmen, wenn die Umstände des konkreten Falles so auffällig auf die strafbare Herkunft der Sache hinweisen, dass ein verständiger und ehrlicher Mensch in der Lage des Täters den Makel positiv erkannt und nicht nur mit dessen Möglichkeit gerechnet haben würde.

Ausblick: Gegen Gerichte helfen nur Gerichte höherer Ordnung. Das LG Karlsruhe (Urteil vom 28.9.2007, 18 AK 136/07) als Berufungsgericht befand nunmehr, dass auch wer ein auffallend günstiges Schnäppchen bei eBay machte, nicht per se damit rechnen müsste, Diebesgut zu erwerben. Es sprach den 47jährigen Software-Ingenieur damit vom Vorwurf der Hehlerei frei. Es war nicht nachgewiesen, dass der Mann in seine Vorstellung aufgenommen hatte, dass das vom ihm erworbenen Navigationsgerät aus einem Diebstahl stammte. Also doch keine „Schutzbehauptungen“, sondern mangels Vorsatznachweis ein Freispruch: *In dubio pro reo!*

Nichts anderes könnte freilich gelten, hätte der eBay-Käufer z.B. ein CD-Autoradio für einen MiniCooper von einem Käufer aus Tschechien o.ä. erstanden.

¹ BGH 30.6.1955, NJW 1955, 350; aus Internet-Zeiten vgl. NStZ-RR 2000, 106; ebenso *Kutschke*, Entscheidungsanmerkung, K&R 2007, 487, 488 rSp.

IV. Zusammenfassung

Der Software-Ingenieur hatte über das Online-Auktionsportal eBay unbewusst ein gestohlenen Navigationsgerät erworben. Nach dem Kauf des Schnäppchen wurde er allerdings wegen Hehlerei angeklagt und vom Amtsgericht Pforzheim verurteilt. Die zuständige Richterin bediente sich einer hahnebüchernen Argumentation.

Durch das Urteil des übergeordneten LG Karlsruhe wurde die abenteuerliche Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben. Dies ist für eBay-Käufer erfreulich, aus rechtsstaatlicher Sicht ebenso. Im vorliegenden Fall hatte der Käufer schlicht keine Kenntnis davon, dass das Gerät aus einem Diebstahl stammte.